

bändchen, Oktav- und Quartbände, verschiedener Verleger, betitelt »Chansonniers de la Révolution et autres«, obschon etwas bunt zusammengewürfelt, waren als Sammlung recht interessant, sie brachten 12 Frs., — das für Münzensammler lehrreiche Werk »Histoire numismatique de la Révolution française« von Michel Hennin, Paris 1826, 2 Quartbände, erreichte 30 Frs., — die für Sammler geschriebene Zeitschrift »Intermédiaire des chercheurs et curieux«, 17 große Oktavbände der Jahrgänge 1891—1902, mit Tafeln (1864—1896), in Paris gedruckt, 41 Frs., — »Bibliographie parisienne« von Paul Lacombe, Paris 1887, bei Rouquette, broschierter Oktavband, 12 Frs., — das historische Werk »Mémorial de Sainte Hélène« von Las-Cases, illustriert von Charlet, Paris 1842, bei Bourdin, 2 große Oktavbände, 18 Frs., — die Schmähschriftenammlung über »Marie Antoinette et Madame de Polignac«, aus verschiedenen in Versailles (1789), London (1789) und andern Orten erschienenen Spezialwerken, wovon einige recht selten, ergab 96 Frs., — 10 Duodez- und Oktavbände Schmähschriften auf »Napoleon I.«, wovon einige von Chateaubriand (1815), Lewis Goldsmith usw., 32 Frs., — ein auf Velinpapier gedrucktes Exemplar des Geschichtswerks »L'Impératrice Marie-Louise« vom Akademiker Masson, Paris 1902, bei Manz, Joyant & Cie., mit zahlreichen Illustrationen und Kunststeinband von Champs, erreichte 105 Frs., — ein zweites Buch desselben Autors, »Joséphine, Impératrice et Reine«, bei demselben Verleger, 1899, Quartband, 70 Frs., — denselben Preis erzielte ein andres Werk Massons, betitelt »Napoléon et son fils«, wie das vorige auf Velinpapier gedruckt, bei demselben Verleger, Einband von Champs, 1904, Quartband, mit reichen Illustrationen. — Schließlich sei noch das merkwürdige Werk »Dictionnaire des individus envoyés à la mort judiciairement, révolutionnairement et contre-révolutionnairement pendant la Révolution, particulièrement sous le règne de la Convention nationale« von L. Prudhomme, Paris, An IV (1797), 5 Oktavbände, mit Stichen und Tabellen, erwähnt, das ein großes Streiflicht auf jene Zeit wirft und 28 Frs. brachte. — Nebst den genannten kamen noch unzählige andre große und kleine Schriften, die sich ebenfalls auf die Revolutionszeit und das erste Kaiserreich beziehen und geringere Preise brachten, bei dieser Versteigerung unter den Hammer.

F. A. Müller, Paris.

Bücherlotterie. — Die Ziehung der Allgemeinen Deutschen Bücher- und Bilderlotterie des Vereins für Massenverbreitung guter Volksliteratur (E. V.), Berlin W., ist am 6. Juli d. J. beendet worden. Der Hauptgewinn (eine Anweisung zum Ankauf von Büchern, Kunstblättern usw. im Ladenpreis von 5000 M) ist auf das Los Nr. 30361 gefallen. Die Ausgabe der Gewinnlisten beginnt Mitte Juli. (Leipziger Btg.)

* Rembrandt-Prachtbibel. (Vgl. Nr. 118 d. Bl.) — Die in Nr. 118 d. Bl. (S. 5184) erwähnte Rembrandt-Prachtbibel erscheint bei der Firma Scheltema & Holkema's Boekhandel in Amsterdam.

Personalnachrichten.

Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin. — Seine Majestät der König von Preußen hat den Ersten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen des Kaiser Friedrich-Museums zu Berlin, Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Bode, unter Belassung in diesen Ämtern zum Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin ernannt und ihm den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse verliehen.

(Sprechsaal.)

Zur Verkehrsordnung.

Im Laufe des Jahres zurückverlangte Bücher.

Im »Börsenblatt« fanden sich in der letzten Zeit verschiedentlich Anzeigen, in denen Sortiment-Firmen erklärten, sie hätten keine Zeit, die Aufforderungen um Zurücksendung von Büchern i. V. d. J. im »Börsenblatt« nachzulesen, und sie hielten sich zur Remission nur dann für verpflichtet, wenn sie direkt dazu aufgefordert würden.

Derartige Erklärungen stehen m. E. im Widerspruch mit der

Bestimmung in § 33e der Verkehrsordnung, wo es heißt: der Sortiment-er ist verpflichtet, i. V. d. J. zurückverlangtes Konditions-gut dem Verleger oder dessen Kommissionär »innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen«, womit also das Zurückverlangen im »Börsenblatt« für alle Firmen, die die Verkehrsordnung anerkannt haben, als Norm gilt. Da die Sortiments-Firmen wohl in den meisten Fällen bei Eröffnung des Rechnungsverkehrs dem Verleger gegenüber keine Bestimmung der Verkehrsordnung ausdrücklich ausgenommen haben, so können sie nachträglich, d. h. für alle die Sendungen, die sie vor Bekanntgabe obiger Erklärung erhalten haben, auf Ausnahmen im Sinne ihrer Erklärung kaum Anspruch machen, außerdem ist es auch fraglich, ob sie sich fernerhin und überhaupt ein solches Ausnahmerecht durch eine Börsenblatt-Anzeige schaffen können. Ausschlaggebend hierfür dürfte der Verlag sein, bei dem es liegt, ob er solche Ausnahmen bestimmten Firmen zugestehen oder den Rechnungsverkehr auf Grund der betreffenden Bestimmung in § 33e der Verkehrsordnung zur *conditio sine qua non* machen will.

Von der juristischen Seite betrachtet, haben diese Sortiment-erklärungen jedenfalls keinen die betreffende Firma unbedingt schützenden Wert, und in Streitfällen wird einer solchen damit ein günstiger Ausgang vor Gericht schwerlich gesichert, um so weniger, als der Richter in einem solchen Fall auch nach den Handelsbräuchen fragen wird, — und das Zurückverlangen durch das »Börsenblatt« ist ein solcher!

Die Anerkennung dieses Ausnahmerechts würde auch leicht zu Streitigkeiten führen; denn wenn der Verlag die direkten Remissionsaufforderungen nicht gerade »eingeschrieben« verschiden will (was ihm wohl niemand, auch die betreffende Sortiments-Firma nicht, zumuten wird), so ist der Beweis, daß der Verlag direkt zurückverlangt hat, nicht zu erbringen, und dem Sortiment gegenüber, das nicht oder nicht rechtzeitig remittiert hat und das die direkte Aufforderung nicht erhalten haben will, wird der Verlag schwerlich etwas erreichen.

Mir erscheint deshalb die betreffende Bestimmung in § 33e der Verkehrs-Ordnung, die allenfalls etwas mehr präzisiert werden könnte, in ihrer jetzigen Fassung als die beste Norm für den, dem Sortiment allerdings manche Arbeit verursachenden Brauch des Verlags, Werke im Laufe des Jahres zurückzuverlangen, und die grünen, eine Zusammenstellung des Zurückverlangten bringenden Bogen des Börsenblatts erleichtern das Nachsehen ja sehr. Sie machen auch den in den Erklärungen angegebenen Grund, daß Zeitmangel das Nachlesen der Remissions-Aufforderungen im Börsenblatt unmöglich mache, ziemlich hinfällig, ganz abgesehen davon, daß ein Sortiment-er, dem am Rechnungsverkehr mit dem Verleger gelegen ist, zu dergleichen Arbeiten eben Zeit haben muß.

Vielleicht bringt eine Aussprache an dieser Stelle von Sortiment-er und Verleger-Seite eine, mir nötig erscheinende Klärung der Angelegenheit, und ich möchte mit diesen Zeilen dazu angeregt haben.

Stuttgart.

R. Ad. Emil Müller.

Bitte eines Friedensfreundes an den deutschen Buchhandel.

Wie im Frühjahr nach einem warmen Regen das Gras, so erscheinen jetzt nach dem Erfolg des »Seesterns« Schriften, in denen ein Überfall Englands von deutscher Seite als unumgänglich und mehr oder weniger aussichtsvoll dargestellt wird. Der Buchhandel vermittelt zum großen Teil mit einer Bereitwilligkeit und Energie, die man für andre Unternehmen wünschen möchte, den Vertrieb dieser Mode-Literatur. Bücherschreiber, Verleger und Sortiment-er, glücklich, einen gangbaren Passantenartikel zu haben, spielen mit dem Feuer wie Kinder und denken nicht daran, daß ihre leichtgebauten Häuser von diesem Feuer, das sie, vielleicht ohne viel dabei zu denken, schüren, nur zu bald angesteckt werden könnten. Die deutsche und zum Teil auch die englische Zeitungspressen hat den erfreulichen Entschluß gefaßt, die aufgeregten Brudervölker nicht weiter gegen einander zu hegen. Möge der deutsche Buchhandel — Verlag wie Sortiment — das gleiche tun, statt der Kriegslust den Friedensgedanken stärken und in weitsichtigerer Weise für seine eigne Haut sorgen!

Stuttgart.

M. Holland.